

Stadt Elsfleth
Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten in der Stadt Elsfleth im Jahr 2020

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2007 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.4. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) können in der Stadt Elsfleth am 08. November von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr sämtliche Verkaufsstellen geöffnet sein.

Begründung:

Nach § 5 Absatz 1 des NLöffVZG soll die Stadt Elsfleth als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches Verkaufsstellen unabhängig von den Regelungen des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnungszeit darf höchstens für die Dauer von 5 Stunden zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Elsflether Gewerbe- und Handelsverein hat für den 08. November 2020 („Kinderfest“) eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 des NLöffVZG beantragt. Der Verein ist eine Personenvereinigung des örtlichen Einzelhandels. Die gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG liegt damit vor.

Hinweise:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten. Es obliegt dem Antragsteller und Veranstalter geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in einem Hygienekonzept gegenüber dem Gesundheitsamt des Landkreises Wesermarsch darzulegen und umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldb.), Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Elsfleth, den 26.10.2020



Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

